

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Ebmeyer Werkzeugbau GmbH

§ 1 Vertragsschluss, Vertragsinhalt

(1) Der Lieferant erkennt diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Ebmeyer Werkzeugbau GmbH (nachfolgend: EBM) als alleinige Grundlage des Auftrags sowie aller künftigen Verträge und Geschäftsbeziehungen an, indem er nach Erhalt des Auftrags der EBM in schriftlicher Form, der deutlich auf die umseitig abgedruckten Allgemeinen Einkaufsbedingungen hinweist, seinerseits den Auftrag widerspruchsfrei schriftlich bestätigt oder ausführt. Andere oder speziellere Bedingungen des Lieferanten sind nur gültig, wenn sie von der EBM bei Vertragsschluss schriftlich bestätigt werden. Für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Wareneinkauf zwischen der EBM und dem Lieferanten gilt grundsätzlich deutsches Recht. Sollte deutsches Recht ausnahmsweise nicht zur Anwendung gelangen, gilt das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 in der jeweils gültigen Fassung (CISG).

(2) Der Auftrag der EBM beim Lieferanten erfolgt per Fax oder E-Mail und erhält die Bestellnummer, den Liefertermin in Kalenderwochen oder mit Datumsangabe, die Art, Anzahl und den Umfang der bestellten Produkte, den Preis zuzüglich Umsatzsteuer, etwaige Export- und/oder Importzölle, Transportart, die Zahlungsbedingungen sowie etwaige zusätzliche Spezifikationen (Auftragsdaten). Innerhalb von spätestens drei Werktagen nach Eingang der Bestellung ist der Lieferant verpflichtet, der EBM per Fax oder E-Mail eine Auftragsbestätigung unter Angabe der EBM – Auftragsnummer und aller sonstigen Auftragsdaten zu übersenden. Weicht die Auftragsbestätigung von den Auftragsdaten der EBM ab, so hat der Lieferant darauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Kommt darauf hin keine Einigung der Parteien zustande, ist die EBM nicht zur Annahme und Bezahlung der Ware sowie Erstattung etwaiger Aufwendungen des Lieferanten verpflichtet.

§ 2 Warenversand, Gefahrübergang, Eigentumsrechte

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, zur Anlieferung der bestellten Ware Frei Haus an den Sitz der EBM Gütersloh. Dieser gilt als Erfüllungsort. Die Ware ist auf Kosten des Lieferanten so zu verladen und zu transportieren, dass eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Der Versendung sind alle erforderlichen Warenunterlagen, Beförderungs- und Zolldokumente beizufügen, so dass die Ware dem jeweiligen Auftrag zwischen der EBM und dem Lieferanten zugeordnet werden können und die geltenden Zollvorschriften gewahrt sind. Der Lieferant bestätigt der EBM bei Warenversand unverzüglich per Fax oder E-Mail unter Datumsangabe die fristgemäße Transportaufgabe. Verzögerungen des Warentransports sind der EBM unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Der Lieferant trägt die Export-, die EBM die Importzölle für die gelieferten Waren.

(2) Das Risiko einer zufälligen Zerstörung, Beschädigung, Qualitätsminderung, widerrechtlichen Entziehung durch Dritte, Beschlagnahme oder sonstiger Untergangs- und Verschlechterungsgründe der bestellten Waren trägt bis zur ordnungsgemäßen Ablieferung der Lieferung und ist von ihm durch eine Transportversicherung zugunsten der EBM mit einer Versicherungssumme je Transport in Höhe des Nettowarenauftragswerts abzudecken und nach Auftragserteilung unaufgefordert nachzuweisen.

(3) Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf die EBM über. Für den Fall, dass sich der Lieferant das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung vorbehält, wird dies nur Vertragsbestandteil, wenn der Eigentumsvorbehalt mit der Zahlung des für die Vorbehaltweise vereinbarten Preise erlischt und die EBM zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt wird. Ein weitgehender Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird ausgeschlossen.

§ 3 Lieferzeiten

(1) Etwaige vereinbarte Lieferfristen sind verbindlich. Kann die Lieferfrist nicht eingehalten werden und ist dies für den Lieferanten erkennbar, so hat er der EBM unverzüglich darüber per Fax oder E-Mail unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung zu benachrichtigen. Ist die Verzögerungsmittelteil des Lieferanten ordnungsgemäß erfolgt, so kann die Lieferzeit um höchstens 5 Werktagen durch EBM verlängert werden. Eine darüber hinausgehende Verlängerung der Lieferzeit ist nur gültig, wenn sie von der EBM schriftlich bestätigt wird.

(2) Wird die Ware auf schriftliche Nachfristsetzung der EBM nicht geliefert, ist die EBM berechtigt, ohne Androhung die Annahme der Ware abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 4 Lieferverzug, Vertragsstrafe

(1) Der Lieferverzug des Lieferanten setzt ein, sobald er die Lieferfrist nach § 3 Abs. 1 überschreitet und den danach bestimmten Übergabetermin nicht einhält.

(2) Im Falle des Lieferverzugs ist der Lieferant der EBM zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der vereinbarten Bruttoauftragssumme für jeden Werktag der Verzögerung, höchstens aber in Höhe von 5 % der vereinbarten Bruttoauftragssumme verpflichtet. Die Erklärung eines Vorbehalts der Vertragsstrafe bei Warenannahme bedarf es nicht. Die EBM ist berechtigt, sowohl gegenüber der Kaufpreisforderung des verzögerten Auftrags, als auch gegenüber den Kaufpreisforderungen anderer Aufträge der Parteien mit der Vertragsstrafe aufzurechnen. Unbeschadet der Vertragsstrafe bleibt der EBM der Ersatz weitergehender Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

§ 5 Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen sämtliche Aufwendungen des Lieferanten in Zusammenhang mit der Warenlieferung und/oder sonstigen Leistungen ein.

(2) Der Lieferant stellt der EBM für jeden Auftrag frühestens bei Warenübergabe eine ordnungsgemäße Rechnung unter Angabe der EBM-Bestellnummer. Soweit keine andere Zahlungsweise schriftlich vereinbart ist, ist der Kaufpreis an den Lieferanten innerhalb von 30 Tagen seit Rechnungseingang bei EBM zu zahlen. Die EBM gerät erst nach Ablauf der vorbenannten Zahlungsfrist in Verzug. Als Zeitpunkt der fristgemäßen Zahlung gilt derjenige Tag, an dem die Bank der EBM den Überweisungsauftrag erhalten hat oder an dem der Scheck abgesandt wurde. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist die EBM unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückhalten.

(3) Der Lieferant gewährt EBM einen Skonto von 3 % der Bruttoauftragssumme, soweit innerhalb von 14 Tagen seit Rechnungszugang gezahlt wird. Soweit etwas anderes nicht vereinbart ist, erfolgt danach kein Skontoabzug zugunsten der EBM.

§ 6 Zurückbehaltung, Aufrechnung

(1) Der Lieferant ist nicht berechtigt, den vertraglichen und/oder gesetzlichen Ansprüchen der EBM Zurückbehaltungsrechte wegen Ansprüchen aus anderen Verträgen der Vertragspartner entgegen zu halten. Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten aus demselben Vertrag gegenüber den Forderungen der EBM sind ausgeschlossen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

(2) Die Aufrechnung des Lieferanten gegenüber vertraglichen und/oder gesetzlichen Forderungen der EBM mit Gegenforderungen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

§ 7 Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen

Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der EBM. Werden solche auch ohne vorherige Zustimmung entgegen genommen, so begründet dies keine vorzeitige Fälligkeit von Zahlungsverpflichtungen oder Einverständnis in die Übernahme zusätzlicher Transportkosten. Die EBM behält sich vor, Mehr- oder Minderlieferungen in Einzelfällen anzuerkennen. Kommt es ohne vorherige schriftliche Zustimmung zu Minderlieferungen, ist EBM berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern, diese auf Kosten des Lieferanten einzulagern oder an ihn zurückzusenden.

§ 8 Mängelrüge, Gewährleistungen, Haftungsfreistellung

(1) Die Waren des Lieferanten sind mangelhaft, wenn sie insbesondere nicht der vereinbarten Beschaffenheit gemäß dem vereinbarten Auftrag entsprechen. Wird eine andere Ware oder eine geringere Warenmenge als vereinbart geliefert, steht dieser eine Sachmangel gleich. Ein Mangel liegt auch vor, wenn Dritte Rechte an der Ware gegenüber der EBM geltend machen können. Eine Wareingangskontrolle findet durch die EBM nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge stichprobenartig statt. Die Prüfungs- und Rügefrist für offensichtliche Warenmängel beträgt insgesamt 2 Wochen vom Tag der Ablieferung im Betrieb der EBM. Offensichtliche Mängel werden gegenüber dem Lieferanten schriftlich gerügt. Im Weiteren rügt EBM auch versteckte Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Für versteckte Mängel verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Zur Einhaltung der Gewährleistungsrechte der EBM in Bezug auf offensichtliche Mängel genügt die Absendung der Mängelrüge. Hat der Lieferant einen Mangel arglistig verschwiegen, so genügt zur Erhaltung der Gewährleistungsrechte auch eine spätere Mängelrüge ohne Einhaltung einer Prüfungs- oder Rügefrist.

(2) Der EBM stehen die Gewährleistungsrechte nach den gesetzlichen Vorschriften zu. Hierzu zählen insbesondere Personenschäden, Sachschäden sowie Rücktrittsansprüche der Vertragspartner der EBM, die auf die mangelhafte Beschaffenheit der gelieferten Waren zurückzuführen sind. Die EBM ist berechtigt, gegenüber der Kaufpreisforderung mit sämtlichen Schadensersatz- und/oder Minderungsansprüchen des laufenden Auftrags oder anderer Aufträge der Parteien aufzurechnen. Zurückbehaltungsrechte entstehen dem Lieferanten daraus nicht. Soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten besteht, beträgt die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche der EBM gegenüber dem Lieferanten 3 Jahre ab Gefahrübergang.

(3) Der Lieferant stellt sicher, dass die EBM durch die vertragsgemäße Nutzung/Verarbeitung/Verkauf seiner Warenlieferungen und/oder Leistungen keine Urheberrechte, Patente oder andere Schutzrechte Dritter verletzt. Der Lieferant stellt EBM von allen Ansprüchen frei, die wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts an EBM gestellt werden und übernimmt die Kosten der Wahrung der Rechte, wenn diese Ansprüche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von ihm beruhen. EBM wird den Lieferanten im Falle der Inanspruchnahme unverzüglich informieren.

(4) Der Lieferant wird die EBM von allen Ansprüchen aus Produkthaftung freistellen, wenn diese auf einem Mangel der von ihm erbrachten Lieferung und/oder Leistung zurückzuführen sind. Unter denselben Voraussetzungen haftet er auch für Schäden, die EBM in solchen Fällen durch nach Art und Umfang angemessene und notwendige Vorsorgemaßnahmen, z. B. durch Warnungen oder Rückrufe entstehen. Das Recht der EBM, einen eigenen Schaden gegen den Lieferanten geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant verpflichtet sich auf Aufforderung der EBM, entsprechende Risiken in angemessener Höhe zu versichern und durch Vorlage seiner Versicherungspolice nachzuweisen.

§ 9 Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, für die Dauer von 5 Jahren über die Geschäftsbeziehung zur EBM hinaus als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die Herstellung für Dritte, die Schau-stellung von speziell für EBM – insbesondere nach deren Pläne, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen – gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen betreffend die Bestellungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der EBM.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Der Lieferant ist ohne schriftliche Zustimmung der EBM nicht zur Abtretung und/oder Verpfändung seiner Forderungen aus dem Vertragsverhältnis bzw. den Vertragsverhältnissen der Parteien berechtigt. Sämtliche mündlichen Abreden der Parteien bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der EBM. Im Falle eines Rechtsstreites vor ausländischen Gerichten ist der Lieferant verpflichtet, die Prozesskosten, insbesondere die Rechtsanwaltskosten der EBM entsprechend seinem Unterlegensanteil zu tragen.

(2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der EBM. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht. Die unwirksamen Bestimmungen werden durch Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem tatsächlichen Willen der Parteien am nächsten kommt, ersetzt.